Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1908)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Büzberger / Mosimann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1908.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss § 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1908 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

In die Reihen der Mitglieder des Gerichtshofes riss der Tod eine empfindliche Lücke: Am 18. August verstarb Herr *Obergerichtspräsident Dr. Leuenberger,* der seit dem Jahre 1875, also während 33 Jahren, die Würde des Präsidenten unseres Gerichtshofes bekleidet und sich in dieser Eigenschaft grosse Verdienste um die bernische Rechtsprechung erworben hat. Das Obergericht wird seinen langjährigen Präsidenten und liebenswürdigen Kollegen in treuer Erinnerung behalten.

An seiner Stelle wurde zum Präsidenten des Obergerichts gewählt: Der bisherige Vizepräsident des Gerichtshofes, Herr Oberrichter Büzberger.

Zum Vizepräsidenten wählte das Gericht: Herrn Oberrichter Thormann.

An Stelle des verstorbenen Herrn Leuenberger wurde als neues Mitglied des Obergerichts gewählt: Herr Dr. Fritz Trüssel, Staatsanwalt in Bern.

Auf 1. Juni schied der französische Sekretär des Obergerichts, Herr Dr. H. Mouttet, aus dem Staatsdienste aus; der Regierungsrat wählte an seine Stelle Herrn Fürsprecher Jean Rossel in Bern.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf ein ferneres Jahr in seinem Amte bestätigt.

Am 19. September schritt das Obergericht zur Neubestellung der Kammern für die Jahre 1909 und 1910. Es wurden zugeteilt:

A. Der Kriminalkammer die Herren Oberrichter Streiff, Präsident, Folletête und Krebs.

B. Der Anklage- und Polizeikammer die Herren Oberrichter Lanz, Präsident, Manuel und Gasser.

C. Die übrigen Mitglieder des Obergerichts dem Appellations- und Kassationshofe, dessen Trennung in zwei Abteilungen auch für die nächsten zwei Jahre beschlossen wurde.

Als Mitglied der Kriminalkammer, das nach § 34*a* der Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetze dem Appellations- und Kassationshofe beizuordnen ist, wurde bezeichnet Herr Oberrichter Krebs.

Der ersten Zivilabteilung, welche durch den Präsidenten des Obergerichts zu präsidieren ist, wurden zugeteilt die Herren Oberrichter Schorer, Merz, Ernst und Chappuis; der zweiten Zivilabteilung, die durch den Vizepräsidenten zu präsidieren ist, wurden die Herren Oberrichter Krebs, Reichel, Gressly und Trüssel zugeteilt.

Das Obergericht hatte sich im Berichtsjahre mit dem *Entwurfe des Gesetzes über die neue Gerichtsorganisation,* mit dem *Dekretsentwurf betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister,* sowie mit dem *Entwurf eines Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch* zu befassen. Seine Tätigkeit rücksichtlich des ersten dieser gesetzgeberischen Erlasse hat bereits im letztjährigen Berichte zum Teil Erwähnung gefunden. Nachdem der Entwurf die erste Beratung im Grossen Rate passiert hatte, wurde er dem Obergerichte von der Justizdirektion neuerdings zur Berichterstattung zugeleitet. Mit Rücksicht darauf, dass Delegierte des Obergerichts an den Beratungen der grossrätlichen Kommission teilnehmen sollten, wurde diesmal von einer besonderen Eingabe abgesehen.

Der *Dekretsentwurf betreffend die Strafregister* wurde der Anklage- und Polizeikammer zur Beratung und Antragstellung überwiesen. Gestützt auf die

motivierten Anträge dieser Kammer und eine einlässliche Beratung des Entwurfes, erstattete das Obergericht dem Regierungsrate einen ausführlichen Bericht.

Aus diesem Bericht sei der erste Teil, der von allgemeinem Interesse ist, im Nachstehenden wiedergegeben:

Für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens — Herbeiführung einer gerechten Bestrafung der Verbrechen — ist von grösster Wichtigkeit, dass dem urteilenden Richter eine möglichst genaue Einsicht in das Vorleben, die Sinnesart, das Gefühlsleben und die psychischen Eigenschaften des Täters verschafft wird; sowohl für die Frage der Täterschaft d. h. die Beweisfrage, wie für die Frage der Strafzumessung (Art und Grösse der im gegebenen Falle dem Schuldigen aufzuerlegenden Strafe) kann und muss oft die genaue Kenntnis des Charakters und der bisherigen Entwicklung und Führung des Angeschuldigten von geradezu ausschlaggebender Bedeutung sein.

Das *Strafregister* ist nun eines der Mittel, welches dem Richter diese Kenntnis verschaffen soll, und zwar sowohl die Kenntnis derjenigen Tatsachen, welche speziell für die Frage nach der Fähigkeit, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, ausschlaggebend sind, als auch derjenigen, welche für die Art und Grösse der Strafzumessung Bedeutung haben. Aus diesem Zwecke des Strafregisters folgt ohne weiteres die Notwendigkeit, dass es über die Tatsache der Bestrafung eines Angeschuldigten *vollständige Auskunft* geben muss.

Der Richter muss aus dem Strafregister über die Psychologie des Täters nicht nur für einen bestimmten Lebensabschnitt desselben Aufklärung erhalten, sondern ein Bild von der gesamten Persönlichkeit des Delinquenten bekommen. Erst wenn der Richter die volle Wahrheit über die Vergangenheit des Angeschuldigten erfährt, ist er im stande, den Angeschuldigten richtig zu beurteilen. Das Strafregister soll dem Richter eine „Photographie“ der Moral des Angeschuldigten liefern, wie die Anthropologie ihm ein Portrait der physischen Eigenschaften des Täters liefert (vgl. Gautier, A propos du casier judiciaire, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Jahrg. XVIII, S. 48). Der bekannte Kriminalist Dr. Hans Gross gibt seiner Meinung über die Bedeutung der Vorstrafen im Strafprozess in folgenden Worten Ausdruck: „Wir können die Erörterungen über Vorstrafen nur beiseite lassen, wenn wir leichtsinnig, oberflächlich und Recht und Gerechtigkeit gefährdend vorgehen wollen“ (vergl. Dr. H. Gross, Gesammelte kriminalistische Aufsätze, II. Bd., p. 259). Für die Notwendigkeit eines absolut zuverlässigen Strafregisters auch für den Beweis nur ein Beispiel aus jüngster Zeit: Ein angesehener Mann in reifen Jahren wird eines Sittlichkeitsdeliktes gegenüber einem Kinde beschuldigt; er ist in den letzten 20 Jahren nie bestraft worden, geniesst an seinem Wohnorte des besten Leumundes und hat sich seit Jahren tadellos aufgeführt. Der Beweis für die Anschuldigung beruht, wie in solchen Fällen fast immer, in der Hauptsache auf den Aussagen des verletzten Kindes. Es sind ausserdem noch einige Umstände vorhanden, welche die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Aussagen des Kindes unterstützen. Diesen Beweisgründen steht aber entgegen die, soweit bekannt, auf Jahre zurück tadellose Vergangenheit des die Tat leugnenden Angeschuldigten, der gute Ruf und das grosse Ansehen, die er an seinem Wohnorte geniesst, wo ihn niemand eines solchen Verbrechens für fähig hält. Die Untersuchung müsste unter diesen Umständen zweifellos mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Ein *vollständiges Strafregister* beweist aber, dass der Angeschuldigte vor vielleicht 20 Jahren als junger Mann wegen eines gleichen Deliktes gegenüber jungen Mädchen bestraft worden ist. Damit ist festgestellt, dass der Angeschuldigte eine auf die Schuld auch im vorliegenden Falle hinweisende Neigung zu Verbrechen gerade der genannten Art hat, wodurch selbstverständlich der gegen ihn vorliegende Beweis eine ganz bedeutende Verstärkung erhält.

Dass der Nachweis der Vorbestrafung sodann bei der Strafausmessung, auch abgesehen von der Frage des Rückfalles, massgebend ist, bedarf keiner besonderen Begründung. Wenn die vielleicht weit zurückliegende Vorstrafe wegen des nämlichen Deliktes erfolgt ist, so kann sie für den Richter doch wenigstens noch für die *Art* der neuen Strafe wegleitend sein.

Dem Erfordernis der *grösstmöglichen Vollständigkeit,* das an ein Strafregister gestellt werden muss, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, entspricht aber der Dekretsentwurf der Polizeidirektion nach der Auffassung des Obergerichts in zweifacher Beziehung nicht.

1. Der Entwurf der Polizeidirektion schliesst die Aufnahme von *blossen Polizeistrafen* in das Strafregister aus, er will laut Art. 1 neben den Freiheitsstrafen nur die „korrektionelle Busse“ aufnehmen, unter welcher Bezeichnung die Polizeidirektion offenbar solche Bussen versteht, welche vom korrektionellen Richter oder vom korrektionellen Gerichte ausgesprochen werden.

Das Obergericht ist der Ansicht, dass auch die polizeilichen Bestrafungen in das Strafregister aufgenommen werden sollen, und zwar schon um des oben erörterten Prinzips der Vollständigkeit willen, dann aber auch namentlich damit bei den Polizeiübertretungen die Rückfallsbestimmungen des Strafgesetzbuches und der zahllosen Spezialgesetze überhaupt zur Anwendung kommen und der Richter oder das Gericht bei einer Verurteilung zu Busse prüfen können, ob die Voraussetzungen zum bedingten Erlass des Strafvollzuges gegeben seien. Der Rückfall ist bei allen Polizeiübertretungen teils obligatorischer, teils fakultativer Strafschärfungsgrund (vergl. Art. 62, 256, 257 St. G. B. und die Strafdrohungen in einer Masse von Gesetzen polizeilicher oder anderer Natur, speziell auch des Bundes). Die Vorbestrafung wegen einer Übertretung ist im übrigen auch ohne Vorhandensein des eigentlichen Rückfalles für die allgemeine Strafausmessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von Bedeutung. Wird nun über die Polizeistrafen kein Zentral-Strafregister geführt, so sind die Bestimmungen über den Rückfall in den allermeisten Fällen ausser Wirksamkeit gesetzt. Wenn die frühere Übertretung nämlich nicht im gleichen

Amtsbezirk stattgefunden hat, wie die jüngste zur Beurteilung gelangende, so wird der Richter in der Regel eben das frühere Strafurteil nicht kennen und darum den allfällig vorliegenden Rückfall nicht berücksichtigen können. Mit Ausnahme der Stadt Bern, wo bei der städtischen Polizeidirektion eine eigene Strafkontrolle für alle Bewohner der Stadt geführt wird, werden somit die Rückfallbestimmungen in der weitaus grössten Zahl der Fälle wie bisher nur auf dem Papier stehen. Dass ein solcher Zustand unhaltbar und mit einer geordneten Rechtspflege absolut unvereinbar ist, liegt auf der Hand. Die Rechtssicherheit, die Gerechtigkeit und die Autorität des Staates verlangen, dass die von den kompetenten Behörden aufgestellten Strafdrohungen nicht willkürlich bald zur Anwendung gelangen und bald nicht, oder sogar teilweise vollständig ausser Wirksamkeit gesetzt werden, und darum müssen auch die Polizeistrafen in der zentralen Strafkontrolle eingetragen werden.

Geschieht dies nicht, so ist auch eine vollständige Durchführung des jüngst erlassenen Gesetzes über den bedingten Straferlass unmöglich. Der Richter ist nämlich bei der Verurteilung zu einer Geldbusse gar nicht in der Lage, die Voraussetzungen zum bedingten Erlasse des Strafvollzuges prüfen zu können. Art. 1, Ziff. 3, des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907 stellt für den Erlass die Voraussetzung auf, dass der Täter nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung gilt selbstverständlich auch bei einer Verurteilung zu Geldbusse und könnte nun beim Fehlen eines Polizeistrafregisters überhaupt nicht festgestellt werden. Der gewissenhafte Richter müsste somit in solchen Fällen wohl den bedingten Straferlass verweigern.

Es ist klar, dass die Eintragung der Polizeistrafen eine Vermehrung von Arbeit und Kosten mit sich bringt. Dies darf aber nicht ins Gewicht fallen, wenn es sich darum handelt, das Ansehen des Gesetzes zu wahren und dessen Durchführung und Wirksamkeit überhaupt zu ermöglichen.

Es kann hier auf das Reglement betreffend das Strafregister des Kantons Waadt verwiesen werden, nach welchem *jedes verurteilende Erkenntnis* in das Strafregister aufzunehmen ist (vergl. Art. 3, lit. *a*, leg. cit.); das Reglement enthält für die Übertretungen einzig die Ausnahmebestimmung, dass die wegen Übertretungen ausgesprochenen Strafen in den Auszügen nicht anzuführen sind, welche in einem privaten Interesse abgegeben werden (Art. 19). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches ebenfalls *jedes verurteilende Erkenntnis* betreffend Widerhandlung gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz eingetragen wissen will und keine Beschränkung macht in bezug auf die Schwere des Deliktes (vergl. Art. 28 E. G.; vergl. dazu auch den Aufsatz von F. Virieux: La réforme du casier judiciaire en Suisse, in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, XI. Jahrgang, S. 185).

Das Obergericht hält also dafür, dass in das Strafregister sämtliche Strafurteile einzutragen sind. Nicht notwendig ist, dass in den *Auszügen* unter allen Umständen sämtliche Polizeibestrafungen angeführt werden. Die Polizeistrafen, die über 5 Jahre hinter der in Frage stehenden Übertretung zurückliegen, haben, wenn die betreffende Person seitdem keine Bestrafungen erlitten hat, für die Beurteilung dieser Übertretung eine geringere Bedeutung, da die Rückfallsbestimmungen wegen der eingetretenen Verjährung des Rückfalles nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Für den Fall, dass sich Regierungsrat und Grosser Rat der Auffassung des Obergerichts nicht anschliessen können aus Gründen der Kostenersparnis, machen wir den Vorschlag, dass die Eintragung der Polizeistrafen auf die Fälle zu beschränken sei, wo die Rückfallsverjährung nicht schon nach *einem Jahre* eintritt. Das wird zwar auch nicht leicht durchzuführen sein, würde aber eine grosse Zahl von Polizeistrafen von der Eintragung ausschliessen. Die Ungerechtigkeit, dass die Rückfalls-Straferhöhungen und Strafschärfungen nicht überall gleichmässig platzgreifen und dass auch die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht gleichmässig jedem würdigen und zu Busse verurteilten Delinquenten zuteil werden kann, wird aber auch bei dieser Einschränkung in geringerem Masse fortbestehen.

2. Der Dekretsentwurf sieht ferner vor, dass Verurteilungen korrektioneller und polizeilicher Natur in die Strafregisterauszüge nicht aufzunehmen seien, wenn seit dem Vollzug der Urteile 15 Jahre verflossen sind, ohne dass der Verurteilte seither mit der Strafjustiz in Konflikt gekommen ist. Die Polizeidirektion ging bei dieser Regelung von der Annahme aus, dass eine korrektionelle und polizeiliche Bestrafung, die eine Person vor 15 Jahren verbüsst hat, ohne sich seither wieder strafbare Handlungen zuschulden kommen zu lassen, weder für die Beurteilung der Person durch ein Gericht, noch für eine Verwaltungsbehörde wesentlich in Betracht fallen werde, und dass einer Person, wenn sie auch einmal gerichtlich bestraft worden ist, der Weg zu einem ehrlichen Fortkommen tunlichst geebnet werden solle.

Dabei scheint uns übersehen worden zu sein, dass das Strafregister nicht nur für die Frage der Strafausmessung, sondern ebensosehr für die Beweisfrage von Bedeutung ist, wie oben ausgeführt wurde. Eine Beschränkung des Inhaltes des Strafregisterauszuges, wie sie die Polizeidirektion vorschlägt, hätte zur Folge, dass der Zweck, der vom Strafregister erwartet wird, nur zum Teil erreicht werden könnte, und kann deshalb von dem Obergerichte nicht gebilligt werden. Von dieser Auffassung ist offenbar auch das waadtländische Reglement betreffend das Strafregister vom 10. Juni 1898 ausgegangen, das keine solche Beschränkung aufstellt; ebensowenig sieht der Entwurf des Schweiz. Strafgesetzbuches eine Beschränkung der Strafregisterauszüge auf einen bestimmten Lebensabschnitt des Angeschuldigten vor (vergl. Art. 20 des Einführungsgesetzes). Die Befürchtung der Polizeidirektion, dass durch Ausstellung eines vollständigen Auszuges einem früher Bestraften, der seit einer Reihe von Jahren sich wieder ehrlich durchs Leben

schlug, das Fortkommen erschwert werden könnte, ist nicht ausschlaggebend. Das Gericht bedarf zur richtigen Beurteilung des Angeschuldigten eines unbedingt vollständigen Aufschlusses über das Vorleben und den Charakter des Angeschuldigten. Die Rücksicht auf die Nachteile, welche dieses Erfordernis für den Angeschuldigten zur Folge haben kann, muss gegenüber den Interessen einer gerechten Bestrafung des Verbrechers in den Hintergrund treten. Es ist übrigens zu beachten, dass den geäusserten Bedenken bereits im Entwurfe selbst in genügender Weise Rechnung getragen wird. Denn nach dem Entwurfe sind dritte Personen nicht berechtigt, Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen, sondern nur die Behörden, speziell die Gerichtsbehörden zu amtlichem Gebrauche. Wir sind mit dieser Einschränkung einverstanden, halten andererseits aber dafür, dass die Rücksicht auf das Wohl des Einzelnen Halt machen muss vor dem Interesse der Gesamtheit, das eine gerechte und ausreichende Strafrechtspflege verlangt.

Eine weitere Schonung des Angeschuldigten liesse sich in der Weise durchführen, dass die Bekanntgabe des Strafauszuges in *öffentlicher Gerichtsverhandlung* durch den Richter oder durch das Gericht nur dann gestattet wird, wenn dies die Interessen der Rechtspflege absolut verlangen. In der Regel kann sich der Richter oder das Gericht mit einem vom Angeschuldigten anerkannten Strafauszuge begnügen; für die Beurteilung des Deliktes genügt es, wenn der Richter oder das Gericht von den Vorstrafen des Angeschuldigten amtlich Kenntnis hat, und es ist nicht immer notwendig, dass dieser Auszug öffentlich bekannt gegeben werde. Es würde sich empfehlen, in den vorliegenden Entwurf oder noch besser in den neuen Strafprozess eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Das Obergericht hält also dafür, dass in die Auszüge alle Vorstrafen aufzunehmen sind, soweit sie krimineller oder korrektioneller Natur sind. Was die *Polizeistrafen* anbelangt, vergl. die Ausführungen sub Ziffer 1 hiervor.

Das sind die prinzipiellen Ausstellungen, die wir an dem Entwurfe zu machen haben, mit dessen grundsätzlicher Auffassung wir im übrigen einverstanden sind.

Zur Beratung des von der Justizdirektion dem Obergericht zugewiesenen Entwurfes eines *Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch* wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus den Herren Vizepräsident Thormann als Präsident, Oberrichter Reichel, Schorer und Chappuis. Auf Grund der von dieser Kommission ausgearbeiteten Vorschläge unterzog der Gerichtshof den Entwurf im Februar 1909 einer gründlichen Behandlung, deren Resultat er in einem motivierten Bericht der Justizdirektion zuhanden des Grossen Rates unterbreitete. Der Bericht ist den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden, so dass hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden kann.

Auf Veranlassung der Kreispostdirektion III haben wir an die Richterämter des Kantons ein *Kreisschreiben* erlassen, worin denselben die einschlägigen Bestimmungen des Art. 100, Ziffer 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten in Erinnerung gerufen und sie eingeladen wurden, dafür zu sorgen, dass inskünftig diesen Vorschriften genau nachgelebt und die Portofreiheit nur da in Anspruch genommen werde, wo sie ausdrücklich zugelassen sei.

Auf eine bezügliche Anfrage wurde geantwortet, dass die in der Vormundschaftsordnung statuierte Pflicht zur Übernahme einer Vogtei auch für die Beamten und Angestellten des Bundes gelte.

In 30 Sitzungen des Obergerichts wurden im übrigen 245 Geschäfte behandelt, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Die Geschwornenlisten der sämtlichen 5 Bezirke wurden nach den Neuwahlen vom Oktober gemäss § 20 G. O. bereinigt. Von den vorgenommenen Streichungen wurde dem Regierungsrat behufs Anordnung von Nachwahlen Kenntnis gegeben.

Es fanden 13 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den II., III. und V. Bezirk je 3, für den I. und IV. Bezirk je 2.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen	Inkompatibilität	26
„	Absterbens	32
„	Wegzugs aus dem Bezirk	23
„	Ehrverlusts	3
„	Versetzung auf den Notarmenetat	2
„	nicht erreichter Altersgrenze	9
„	Gebrechen	6
Weil	in der letzten Periode in Funktion	4

In vier Fällen wurde eine von Geschwornen eingereichte Demission, weil vom Gesetz ausgeschlossen und nicht zulässig, zurückgewiesen.

Die vor den letzten Neuwahlen erfolgten Publikationen des Regierungsrates betreffend die Wählbarkeit der Geschwornen sind nicht überall beachtet worden, indem eine ziemlich grosse Zahl Gewählter, weil im bernischen oder eidgenössischen Staatsdienste stehend, gestrichen werden musste; auch fielen acht Wahlen auf Kandidaten, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten.

In der Ausübung der Kontrolle über die Geschwornen seitens der Richterämter und der Gemeindebehörden ist eine merkliche Besserung eingetreten; es werden eintretende Streichungsgründe dem Obergerichte schneller und in vermehrter Zahl zur Kenntnis gebracht.

Im Berichtsjahr wurde wegen ausserordentlicher Geschäftsanhäufung für die Erledigung der Geschäfte des II. Bezirks eine ausserordentliche Kriminalkammer, bestehend aus den Herren Oberrichter Gressly, Schorer und Suppleant Pfister, eingesetzt.

B. Staatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahre ist der langjährige Staatsanwalt des Seelandes, Herr Bangerter, verstorben; an seine Stelle wurde durch den Regierungsrat gewählt Herr Gerichtspräsident Schürch in Wangen.

Zum Staatsanwalt des Mittellandes wurde an Stelle des zum Oberrichter ernannten Herrn Dr. Trüssel Herr Gerichtspräsident Langhans in Bern gewählt.

Herr Staatsanwalt Gobat in Courtelary wurde auf eine fernere Amtsperiode wiedergewählt.

Die drei Genannten wurden durch das Obergericht beeidigt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Auf Antrag der Anklagekammer wurde zur Führung der Untersuchung gegen Samuel Ummel, gew. Viehhändler in Zweisimmen, an Stelle des rekusierten Untersuchungsrichters von Obersimmental, als ausserordentlicher Untersuchungsrichter ernannt: der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Signau.

Zur Führung mehrerer Strafuntersuchungen in Frutigen wurde der Untersuchungsrichter von Obersimmental als ausserordentlicher Untersuchungsrichter ernannt.

Ein ferneres Gesuch des Untersuchungsrichters von Frutigen um Übertragung verschiedener Untersuchungen an einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter wurde abgewiesen und der Gesuchsteller aufgefordert, die betreffenden Geschäfte sofort an die Hand zu nehmen und eventuell den Vize-Gerichtspräsidenten mit der Behandlung kleinerer Geschäfte zu betrauen.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juli 1908 wurde die Tätigkeit der Friedensrichter, gestützt auf die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung, eingestellt. Dem Gerichtspräsidenten von Biel wurde zur Behandlung der friedensrichterlichen Geschäfte ein Stellvertreter in der Person des Vize-Gerichtspräsidenten beigegeben.

Die Justizdirektion übermittelte dem Obergerichte die von den Gerichtspräsidenten eingelangten Berichte betreffend die von ihnen ausgeübten Nebenbeschäftigungen. Vorerst wurden diejenigen Richter, die das regierungsrätliche Kreisschreiben nicht beantwortet hatten, zur Einreichung des daherigen Berichtes angehalten. Einem Gerichtspräsidenten wurde die Vermittlung von Wechseldarlehen, mit welchen er sich nach seinem Berichte befasste, sowie die Ausübung aller ähnlichen Geldgeschäfte ausdrücklich untersagt. Den übrigen Gerichtspräsidenten wurde gestattet, die von ihnen namhaft gemachten Nebenbeschäftigungen auch weiterhin auszuüben, sofern sich daraus für ihre Amtsführung keine Inkonvenienzen zeigen.

Den Gerichtspräsidenten wurden jeweilen die Entscheide des Appellations- und Kassationshofes über Prozesse ihres Bezirks zur Kenntnisnahme übermittelt; einige Richter zeigten sich aber in der Rücksendung derselben sehr säumig und kamen ihrer Pflicht erst nach mehrmaligen Reklamationen nach; einige Urteile kamen in ganz defektem Zustande zurück, andere gingen auf den Richterämtern sogar verloren. Sollten sich diese Vorkommnisse wiederholen, so behält sich die Obergerichtskanzlei vor, den fehlbaren Richterämtern gegenüber auf ihre Verfügung betreffend Zustellung sämtlicher Entscheide zurückzukommen.

Der Behandlung von Armenrechtsgesuchen wird nicht überall die notwendige Beachtung geschenkt; in sehr vielen Fällen müssen die Akten zur Vervollständigung zurückgesandt werden, indem die beigebrachten Armutszeugnisse nicht nach Gesetzesvorschrift abgefasst, der Entscheid den Parteien nicht eröffnet ist u. s. w. Es wurde auch konstatiert, dass auf einem Richteramte die Armenrechtssachen längere Zeit liegen bleiben und häufig nur erst auf mehrfache Reklamationen hin weitergeleitet werden.

Gegen die Gerichtspräsidenten von Thun und Niedersimmental mussten wegen arger Verschleppung der hängigen Strafgeschäfte Disziplinaruntersuchungen angehoben werden. Den beiden Beamten wurde wegen Pflichtvernachlässigung ein Tadel ausgesprochen; sie wurden überdies zur Bezahlung der durch die Untersuchung verursachten Kosten verurteilt. Es muss jedoch bemerkt werden, dass, wenn nicht eine gründliche und andauernde Besserung in der Art der Geschäftserledigung eintritt, die Aufsichtsbehörden genötigt würden, schärfere Massnahmen zu treffen (vgl. auch den Bericht des Generalprokurators).

Ein Gerichtsschreiber beschwerte sich in einer an die Justizdirektion gerichteten und von dieser dem Appellations- und Kassationshof übermittelten Eingabe über den Gerichtspräsidenten, weil dieser sich mit schriftlichen Arbeiten in keiner Weise befasse und die daherige Arbeitslast — in Ermangelung eines Angestellten — einzig dem Gerichtsschreiber auffalle.

Nach Einholung einer Verantwortung des Gerichtspräsidenten stellten wir die Akten der Justizdirektion zurück mit folgender Antwort:

Da nach Art. 10 G. O., § 7 C. P. und den bezüglichen Bestimmungen des Strafprozesses die Besorgung der dem Richteramte obliegenden schriftlichen Arbeiten, Führung des Protokolls, Ausfertigung von Protokollauszügen, die Ausfertigung der vom Richter getroffenen Beschlüsse, wozu auch die Abfassungen von Ladungen etc. gehören, zu den Pflichten des Gerichtsschreibers, bezw. der Aktuaren, nicht aber des Gerichtspräsidenten gehören, ist nicht nur nicht einzusehen, wieso der Gerichtspräsident an der Überlastung des Gerichtsschreibers durch die Nichtbesorgung allfälliger Schreibarbeiten schuld sein sollte, sondern es ist auch klar, dass in dieser Beziehung von einer dem Gerichtspräsidenten zur Last fallenden *Vernachlässigung* der ihm in seiner Stellung als Richter *kraft Gesetzes* obliegenden Amtspflichten keine Rede ist.

Zuzugeben ist allerdings, wie sich aus der mitfolgenden Verantwortung des Gerichtspräsidenten ergibt, dass die Zustände auf dem Richteramte, wie sie zurzeit bestehen, eine geordnete und richtige Justizpflege kaum ermöglichen und diesbezüglich Abhülfe geschaffen werden muss. Hierzu ist aber absolut notwendig, dass dem Richter stets während seinen gesetzlichen Bureaustunden der Gerichtsschreiber oder ein diesem beigeordneter Aktuar in seinem Bureau zur Verfügung steht, da dem Richter nicht zugemutet werden kann, jedesmal, wenn er zu einer Amtshandlung schreiten muss, die er in den meisten Fällen kraft Gesetzes nur in Gegenwart und mit Assistenz eines Aktuars vornehmen kann, zuerst noch den Gerichtsschreiber zu dem Zwecke herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen. Der Gerichtsschreiber oder ein Aktuar gehört ebensogut wie

der Gerichtspräsident zum Gericht und hat während der Bureaustunden auf der Amtsstube (Art. 6 G. O.) anwesend zu sein. Bei der gegenwärtigen Arbeitslast des Richteramtes erscheint es deshalb wohl angezeigt, dem Gerichtsschreiber einen ständigen Aktuar beizugeben.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die auf eine fernere Amtsdauer wiedergewählten Betreibungs- und Konkursbeamten von Büren, Trachselwald, Neuenstadt, Niedersimmental und Seftigen wurden in ihrem Amte bestätigt.

In Laupen wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Lüthi Aktuar Robert Wyler, in Frutigen an Stelle des ebenfalls verstorbenen Herrn Bohny cand. jur. Robert Bohny und in Interlaken an Stelle des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Balmer Angestellter R. Brunner zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt; auch diesen Wahlen wurde die obergerichtliche Bestätigung erteilt.

Neuwahlen von Betreibungsgehülfen fanden 65 statt; hiervon wurden 62 bestätigt; in drei Fällen wurde die Bestätigung verweigert, weil es sich in einem Falle um die Wahl eines Landjägers, in den beiden andern um Wahlen von Betreibungsgehülfen für andere Kreise als denjenigen ihres Wohnsitzes handelte.

Auf eine uns zur Begutachtung überwiesene Eingabe des Verbandes der bernischen Betreibungsgehülfen an den Regierungsrat haben wir der Justizdirektion geantwortet:

„Das Obergericht erachtet es, soweit die zivilprozessualen Verrichtungen der Weibel auf Grund der gegenwärtigen Gesetze in Frage kommen, für wünschbar, dass durch Zusammenstellung der zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen eine Instruktion über die Obliegenheiten der Betreibungsgehülfen ausgearbeitet werde. Es hält aber dafür, dass dies Sache der Regierung sei, und überlässt es dem Regierungsrate, darüber zu entscheiden, ob nicht vielmehr an Stelle des Erlasses einer solchen Instruktion, bezw. vorgängig derselben, eine Revision der einschlägigen Gesetzeserlasse mit Einschluss des Tarifs erfolgen sollte. Gründe zu einer solchen Revision erblickt das Gericht in der offenbaren Ungleichheit der finanziellen Stellung der Betreibungsgehülfen in den Stadt- und Landbezirken und dem damit zusammenhängenden Umstand, dass für gewisse Landbezirke geeignete Kandidaten für das Weibelamt überhaupt nicht gefunden werden können. Revisionsbedürftig erzeigen sich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen auch deshalb, weil sie in den verschiedensten Erlassen zerstreut und zum Teil nur schwer mit dem heutigen Stande der Gesetzgebung in Einklang zu bringen sind.

Soweit die Stellung der Weibel im Gebiete des *Betreibungs- und Konkursrechtes* in Frage kommt, verweist das Obergericht auf den der Justizdirektion erstatteten Bericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.“

E. Fürsprecher.

Durch den Tod des Obergerichtspräsidenten Dr. Leuenberger verlor die Prüfungskommission für Fürsprecher ihren langjährigen Präsidenten. Die Herren Fürsprecher v. Waldkirch, Professor Dr. Eugen Huber und Professor Dr. Ph. Thormann reichten als Mitglieder der Prüfungskommission ihre Demission ein. An Stelle der Genannten wurden gewählt: Zum Präsidenten: Der Vizepräsident des Obergerichts, Thormann; zu Mitgliedern: Dr. Ernst Brand, Fürsprecher in Bern, Oberrichter Dr. Trüssel und Professor Dr. Max Gmür in Bern.

Einem ausländischen Kandidaten wurde auf seine Anfrage hin, unter Verweisung auf frühere Entscheide des Obergerichts, eröffnet, dass für die Zulassung zum praktischen Examen der Besitz des Schweizerbürgerrechts erforderlich sei.

Durch Beschluss des Obergerichts vom 16. Januar 1909 wurden auf den Antrag der Prüfungskommission die Termine für die Examen auf Anfang Oktober und die Osterferien verlegt.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 23 Kandidaten; denjenigen zur praktischen Prüfung auf dem ordentlichen Wege 16 Kandidaten. Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 18 Kandidaten erteilt; 14 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

M. V. Schumacher in Zürich und Franz Schmid in Luzern wurden, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840, zu erledigen sind, langten ein	33
Davon wurden	
zugesprochen	11
abgewiesen	6
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen	4
nicht eingetreten wurde auf	7
infolge Rückzugs erledigt	5

Einem Anwalte wurde wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten eine Busse von Fr. 50 auferlegt; 6 Anwälten wurden Verweise erteilt.

Ein Anwalt wurde zudem für den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich erklärt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vergl. Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen 7 zur Verhandlung.

In zwei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in 5 Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. In allen Fällen stimmte der Regierungsrat dem Entscheid des Obergerichts zu.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche langten ein und wurden bewilligt 38.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten, welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss, oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1907 hängig	52
Im Jahre 1908 neu hinzugekommen	277
Zusammen	329

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	79
In Abänderung „ „ „	23
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils	29
Durch Forumsverschluss wurden erledigt	14
Durch Kassation des ersten Urteils	3
Durch Vergleich oder Abstand	14
Infolge Umgehung der ersten Instanz	101
Infolge Kompromiss	1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	4
Auf andere Weise wurden erledigt	—
Auf Ende des Jahres 1908 waren noch unerledigt	61
Zusammen	329

Im weitern wird hier auf Tabelle I verwiesen.

In 5 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, in 1 Falle wurde ein daheriges Gesuch abgewiesen.

Gesuche um Veranstaltung von Oberexpertisen langten 7 ein; 6 Gesuchen wurde entsprochen, eines dagegen abgewiesen.

Wegen mutwilligen Prozessierens wurde eine Partei mit einer Trölerbusse von Fr. 50, eine andere mit einer solchen von Fr. 20 belegt.

Ein Anwalt wurde wegen seines Verhaltens in der Prozessführung in eine Busse von Fr. 20 verfällt; 5 andern Anwälten wurde ein Tadel ausgesprochen (§ 45 P.).

Gegen 40 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 2 Rekurse aus dem Vorjahre).

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	17
Durch Abänderung der Urteile	—
Teilweise Abänderung (Erhöhung bezw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung)	6
Nichteintreten	5
Durch Rückzug	6
Urteile stehen noch aus	6
Zusammen	40

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	12
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen gestützt auf das O. R.	21
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	2
Andere Fälle	3

Gegen 5 Urteile wurde auch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; von diesen Rekursen wurde keiner zugesprochen, abgewiesen 4, nicht eingetreten auf 1.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 5, abgewiesen 3)	8
Entvogtungsbegehren	—
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen —, abgewiesen 2)	2
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 156, abgewiesen 26)	182
Abberufungsbegehren	2
Exequaturgesuche	10
Rekusationsgesuche	1
Kostenmoderationen (Rekurse)	13
Beschwerden gegen: Friedensrichter	—
Gerichtspräsidenten	90
Amtsgerichte	21
Schieds- und Gewerbegerichte	—
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
der Friedensrichter	—
der Gerichtspräsidenten	6
der Amtsgerichte	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	11
Beschwerden gegen Fürsprecher	—
Summa dieser Geschäfte	347
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	244
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	258
Adoption	1
Zusammen	850

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten 10 ein; zugesprochen wurden 2, abgewiesen 4, auf 4 wurde nicht eingetreten.

Eine Strafverjährungseinrede wurde zugesprochen.

Kassationsbegehren gegen Urteile der Assisen wurden 5 hängig gemacht; 3 Gesuche wurden abgewiesen, auf 2 wurde nicht eingetreten.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Behörde, die in ihrer Zusammensetzung auf weitere zwei Jahre bestätigt wurde, wird auf den von ihr abzugebenden Bericht verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer.

Es wird hier auf den Geschäftsbericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1908 verwiesen.

V. Kriminalkammer.

1. Geschäftsstatistik.

Die Geschäfte, welche von den fünf Assisengerichtshöfen und von der Kriminalkammer ohne Beiziehung der Geschwornen im Jahre 1908 beurteilt worden sind, haben sich gegenüber dem Vorjahre 1907 um etwas vermehrt.

Die in Klammern beigefügten Ziffern in der nachstehenden Zusammenstellung enthalten zum Zweck des Vergleiches die entsprechenden Angaben für 1907.

Es fanden im abgelaufenen Jahre im Kanton Bern 13 Assisensessionen statt (1907 nur 12), mit einer Dauer von zusammen 174 (166) effektiven Sitzungstagen. Dazu kommen 18 (15) Sitzungstage der Kriminalkammer ohne Beiziehung der Geschwornen; einige Beurteilungen durch die Kriminalkammer erfolgten während der Assisensessionen, und sind hier nicht mitberechnet, soweit sie keinen eigenen Sitzungstag beanspruchten.

Es wurde somit insgesamt an 192 (181) Sitzungstagen in Kriminalfällen Gericht gehalten. Hiervon entfallen auf die einzelnen Assisenbezirke:

1. *Oberland* (I. Bezirk): 2 (3) Sessionen und 29 (47) Gerichtstage, einschliesslich Kriminalkammer-Sitzungen; hier ist eine wesentliche Abnahme der Geschäftslast gegenüber 1907 zu verspüren.

2. *Mittelland* (II. Bezirk): 3 (3) Sessionen und 50 (56) Gerichtstage.

3. *Emmental und Oberaargau* (III. Bezirk): 3 (2) Sessionen und 34 (27) Gerichtstage.

4. *Seeland* (IV. Bezirk): 2 (2) Sessionen und 22 (13) Gerichtstage.

5. *Jura* (V. Bezirk): 3 (2) Sessionen und 57 (38) Gerichtstage.

Die Geschäftsvermehrung rührt demzufolge hauptsächlich aus dem Jura und dem Seeland her, welch letzterer Bezirk 1907 nur mit ganz wenigen Kriminalgeschäften (8) vertreten war und auch 1908 die bei weitem geringste Zahl von Kriminalfällen aufweist (12).

Die Zahl der Kriminalgeschäfte, nach Assisenbezirken geordnet, ergibt folgendes Bild:

A. Assisengeschäfte:

I. Bezirk:	18	(26)	mit	22	(31)	Angeklagten.
II. Bezirk:	26	(30)	„	38	(45)	„
III. Bezirk:	19	(14)	„	20	(18)	„
IV. Bezirk:	12	(8)	„	32	(8)	„
V. Bezirk:	33	(18)	„	61	(37)	„
Total Ass.-Geschäfte:	108	(96)	mit	173	(139)	Angeklagten.

B. Kriminalkammergeschäfte:

I. Bezirk:	2	(2)	mit	2	(3)	Angeklagten.
II. Bezirk:	7	(7)	„	7	(10)	„
III. Bezirk:	6	(2)	„	6	(2)	„
IV. Bezirk:	2	(3)	„	2	(3)	„
V. Bezirk:	2	(2)	„	8	(2)	„
Total Kr.-K.-Geschäfte:	19	(16)	mit	25	(20)	Angeklagten.

Total Kriminalfälle im Kt. Bern: 127 (112) mit 198 (159) Angeklagten.

Nach der Anzahl der Kriminalgeschäfte ordnen sich die einzelnen Amtsbezirke in nachstehender Reihenfolge:

1. Bern: 28 Geschäfte (wovon 6 Kriminalkammer);

2. Courtelary und Pruntrut: 10 Geschäfte (wovon 0 Kriminalkammer);

3. Biel: 9 Geschäfte (wovon 0 Kriminalkammer);

4. Aarwangen: 8 Geschäfte (wovon 2 Kriminalkammer);

5. Thun und Burgdorf: je 6 Geschäfte (wovon je 2 Kriminalkammer);

6. Interlaken und Signau: je 5 Geschäfte (wovon 0 Kriminalkammer);

7. Trachselwald: 4 Geschäfte (wovon 1 Kriminalkammer);

8. Frutigen, Obersimmental, Delsberg, Laufen, Münster, Neuenstadt, Seftigen und Freibergen: je 3 Geschäfte (wovon 3 Kriminalkammer, nämlich eines aus Seftigen und 2 aus Freibergen).

9. Schwarzenburg, Nidau und Wangen: je 2 Geschäfte (wovon 2 aus Wangen und Nidau Kriminalkammer);

10. Konolfingen, Oberhasli, Niedersimmental, Aarberg und Büren: je 1 Geschäft (wovon eines aus Büren Kriminalkammer);

11. Saanen, Fraubrunnen und Laupen hatten 1908 gar keine Kriminalfälle.

2. Statistik der Kriminalfälle.

Im Jahr 1908 sind durch die Assisen und die Kriminalkammer *beurteilt* worden:

a. 169 peinlich, d. h. wegen eines Verbrechens Angeklagte.

b. 29 nur korrektionell, d. h. wegen eines blossen Vergehens Angeklagte; *zusammen 198.*

Die Kategorie der bloss polizeilich Angeschuldigten war im vergangenen Jahre nicht vertreten. Bei den vor die Assisen oder die Kriminalkammer gestellten „Verbrechern“ ist natürlich nur das Hauptdelikt gezählt, das die Kompetenz des höchsten Strafgerichts begründete und Zuchthausstrafe erwarten liess. Korrektionelle Nebenanklagen wurden in Klasse *b* nicht mitgerechnet; hier, bei „*b*“, handelt es sich um Angeschuldigte, die nur infolge des sog. Vereinigungsprinzips, wegen irgend eines engern oder losern Zusammenhanges mit einem Verbrechen, vor Assisen gestellt wurden, sonst aber vor ein Amtsgericht oder vor den Polizeirichter gehören würden.

Von den 169 peinlich Angeklagten wurden nur 51 zu Zuchthausstrafen verurteilt; in weitaus der Mehrzahl der Fälle wurden geringere Strafen ausgefällt oder fanden Freisprechungen statt.

Es wurden, unter Einrechnung der 29 korrektionell Angeklagten, 1908 *verurteilt:*

A. Zu folgenden *Hauptstrafen:*

a) Zuchthausstrafe (1 bis 20 Jahre)	51	Angeklagte.
b) Korrektionshausstrafe (2 Monate bis 1½ Jahre) . . . . . (die in 19 Fällen in Einzelhaft von der halben Dauer der Korrektionshausstrafe umgewandelt wurde).	60	„
c) Unter Abzug von Untersuchungshaft zu Korrektionshausstrafe (Korrektionalisierung verwirkter Zuchthausstrafen infolge Anrechnung ausgestandener Untersuchungshaft, die oft ungewöhnlich lange dauerte)	12	„
d) Einfache Enthaltung	1	„
e) Enthaltung in einer Besserungsanstalt	1	„
f) Gefängnisstrafe (1 bis 60 Tage)	28	„
g) Geldbusse	11	„
Total verurteilt:	**164**	**Angeklagte.**

B. Ausserdem zu folgenden *Nebenstrafen:*

a) Gefängnis	3	Angeklagte
b) Verweisung aus dem Kanton Bern (meist auf 20 Jahre: 18 Fälle), in den übrigen Fällen von einem bis zu zehn Jahren	24	„
c) Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 1—5 Jahren	17	„
d) Einstellung im Aktivbürgerrecht	1	„
e) Amtsentsetzung	1	„
f) Entzug der elterlichen Gewalt .	2	„
g) Wirtshausverbot	8	„
h) Geldbussen	18	„

C. Der *bedingte Erlass des Strafvollzuges* ist vierzehnmal zur Anwendung gelangt für Strafen von 2 Tagen Gefängnis bis zu 10 Monaten Korrektionshaus (letztere nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft).

D. 22 peinlich Angeklagte und 6 korrektionell Angeklagte sind *freigesprochen* worden, und zwar:

2 infolge eines revidierten Urteils (Messerli und Gurtner);
11 mit Entschädigung (bis zu Fr. 3000 [Gurtner]);
15 ohne Entschädigung;
7 unter Auferlegung von Staatskosten.

E. *Straflos* wurden *erklärt:*

a) wegen totaler Unzurechnungsfähigkeit 2 Angeklagte,
b) mangels strafbarer Handlung 1 Angeklagter.

F. Der *Strafverfolgung* wurde in 3 Fällen *keine Folge gegeben* (2 Fälle wegen mangelnden Strafantrages, 1 Fall wegen inzwischen eingetretenen Todes des Angeklagten).

G. In 4 Fällen sind die Akten zum Zweck der Anordnung allfälliger Sicherungsmassnahmen dem Regierungsrat zugestellt worden (1 Fall totale, 3 Fälle teilweise Unzurechnungsfähigkeit).

Im ganzen ist in 6 Fällen verminderte Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten angenommen worden.

H. *Rechtsmittel.*

a) Es wurden 4 Kassationsgesuche gegen Assisenurteile dem Appellations- und Kassationshof eingereicht; alle sind abgewiesen worden.
b) 1 Revisionsgesuch (Gurtner) wurde zugesprochen.
c) Vom Bundesgericht sind eine schon 1907 eingereichte Kassationsklage und zwei 1908 erhobene zivilrechtliche Berufungen abgewiesen worden.

I. Ein den Assisen überwiesenes Geschäft wurde nachträglich durch die Kriminalkammer allein erledigt; in zwei der letztern überwiesenen Geschäften ist die Mitwirkung der Geschworenen verfügt worden. Gegenüber 5 Angeklagten wurde das Urteil in contumaciam gefällt (in 3 Fällen Freispruch). Ein Fall (Pressdelikt) ist durch Vergleich erledigt worden, bevor es zur Verhandlung kam.

3. Verteilung der Deliktsarten in den einzelnen Landesteilen.

Nach dem Inhalt der *Anklage* (nur Hauptanklagepunkte) verteilen sich die 1908 beurteilten wichtigsten Deliktskategorien auf die 5 Assisenbezirke wie folgt (entsprechende Zahlen für 1907 in Klammern):

	I. Bezirk	II. Bezirk	III. Bezirk	IV. Bezirk	V. Bezirk
a) Eigentumsdelikte im engern Sinn (Diebstahl, Unterschlagung) . .	7 (12)	17 (16)	4 (6)	4 (2)	8 (5)
b) Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung	1 (4)	1 (—)	2 (1)	— (2)	— (4)
c) Fälschung, Betrug und betrügerischer Konkurs	5 (2)	5 (14)	2 (—)	1 (1)	5 (1)
d) Meineid, falsche Anzeige . . .	1 (2)	— (1)	3 (—)	2 (—)	1 (—)
e) Sittlichkeitsdelikte (inkl. Bigamie)	— (6)	2 (7)	10 (6)	4 (2)	6 (1)
f) Raub, Erpressung	1 (1)	2 (1)	1 (2)	1 (3)	1 (—)
g) Gewalttätigkeiten (Mord, Totschlag, Misshandlung)	5 (4)	5 (2)	2 (2)	3 (1)	18 (8)
h) Kindsmord, Abtreibung	1 (—)	1 (1)	2 (—)	1 (—)	— (1)
i) Pressdelikt	— (1)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)
k) Nachtlärm	— (1)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)

4. Häufigkeit der Deliktsarten im ganzen Kanton.

Von 136 Hauptanklagepunkten im Jahre 1908 betreffen:

a) Eigentumsdelikte im engern Sinn (Diebstahl, Unterschlagung)	40,	oder	29.41 %
b) Gewalttätigkeiten (Mord, Totschlag, Misshandlung)	33,	„	24.26 „
c) Sittlichkeitsdelikte	22,	„	16.18 „
d) Fälschung, Betrug etc.	18,	„	13.23 „
e) Meineid, falsche Anzeige	7,	„	5.15 „
f) Raub, Erpressung	6,	„	4.41 „
g) Kindsmord, Abtreibung	5,	„	3.68 „
h) Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung	4,	„	2.94 „
i) Pressdelikt	1,	„	0.74 „
Total	136,	oder	100 %

Seit 1907 haben die eingeklagten Brandstiftungen etc. abgenommen (4 gegenüber 11 im Vorjahre). Dagegen haben sich die Anklagen wegen Gewalttätigkeiten (33 gegenüber 17 im Vorjahre), Kindsmord etc. (5 gegenüber 2) und Meineid etc. (7 gegenüber 3) ziemlich stark vermehrt. Die Zahlen der Anklagen für 1908 sind sich bei den übrigen Deliktsgruppen ungefähr gleich geblieben.

5. Allgemeine Bemerkungen.

1. Infolge der Arbeitsüberlastung der Kriminalkammer, die seit Jahren eigentlich nur zwei ständig amtende Mitglieder besitzt, da das dritte ordentliche Mitglied gleichzeitig dem Appellations- und Kassationshofe angehört, mussten einzelne Assisenbezirke hie und da etwas auf die Eröffnung von Assisensessionen warten. Hauptsächlich trägt ein Übelstand auf verschiedenen Richterämtern dazu bei, dass manche Geschäfte erst in einer spätern Session behandelt werden konnten; manche Untersuchungsrichter beeilen sich fatalerweise erst dann mit dem Abschluss der Voruntersuchungen, wenn sie merken, dass eine Assisensession vor der Türe steht. Die Überweisungen erfolgen dann in solchen Fällen unmittelbar vor Eröffnung der Session, so dass für das Aktenstudium durch die Assisenpräsidenten meist keine Zeit mehr übrig bleibt. Es wäre dringend zu wünschen, dass eine gleichmässigere Abschliessung der kriminellen Voruntersuchungen Platz griffe.

Die aus diesen misslichen Verhältnissen hervorgegangenen Unzukömmlichkeiten in einzelnen Assisenfällen (lange Untersuchungshaft) riefen zu Anfang 1908 einer Interpellation im Grossen Rate. In ihrer Vernehmlassung auf die Anfrage der kantonalen Justizdirektion hat die Kriminalkammer die Gründe dargelegt, welche sie zwangen, 1907 nur je 2 Sessionen in jedem Assisenbezirk zu veranstalten. Der Interpellant musste denn auch zugeben, dass die gegenwärtigen Verhältnisse kein anderes Vorgehen erlaubten; er erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt.

Der nämlichen Umstände wegen musste neben der in Delsberg fünf Wochen lang tagenden ordentlichen Kriminalkammer eine ausserordentliche gebildet werden. Sie wurde am 13. Juni 1908 ernannt und leitete vom 2. bis 9. Juli 1908 die Assisen des II. Geschwornenbezirkes, worauf sie sich wieder auflöste.

2. Im Laufe des Jahres 1908 sah sich die Kriminalkammer veranlasst, durch Vorstellungen bei den zuständigen Behörden der Staatsverwaltung eine Reihe von zu Tage getretenen Missbräuchen zu rügen und um Abhülfe zu ersuchen.

a) Zunächst wurde das Obergericht eingeladen, ein Zirkular an die Untersuchungsrichter des ganzen Kantons zu richten mit der Weisung, künftig die Geschwornenlisten ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit genau zu kontrollieren und bei Absterben oder Wegzug von Geschwornen sogleich dem Obergericht zum Zwecke der Streichung der Betreffenden aus der Urliste Mitteilung zu machen; bisher wurde diese Meldefrist sehr oft versäumt, was zu unnötigen Herauslosungen von Geschwornen führte.

b) Dem Obergericht wurde ferner beantragt, anlässlich der Geschwornenwahlen vom 25. Oktober 1908 die Regierungsstatthalter durch die Regierung anweisen zu lassen, in den Wahllisten die genauen Geburtsdaten der Vorgeschlagenen aufzuführen, damit später eine richtige Kontrolle des Alters der Geschwornen zur Verfügung steht.

c) Für das Budget wiederholte die Kriminalkammer den schon 1907 gestellten Antrag, die Taggelder (Reiseentschädigungen) für die Mitglieder der Kriminalkammer und den Kammerschreiber mit Rücksicht auf die allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse von 10 auf 13 Franken zu erhöhen und dementsprechend für Reiseentschädigungen einen um Fr. 2000 höhern Posten, nämlich Fr. 7000, in den Voranschlag für 1909 einzustellen. Die Justizdirektion hat schon in einem frühern Schreiben an die Kriminalkammer ihrem Begehren die Berechtigung nicht absprechen können.

d) Beim Regierungsrat musste die Kriminalkammer vorstellig werden wegen des Auseinanderreissens von Kriminal-Aktenheften zum Zwecke der Versendung an Mitglieder des Grossen Rates (bei Begnadigungen), wegen angeblicher Portoersparnis, wie es von Angestellten der Staatskanzlei praktiziert wurde. Der Regierungsrat antwortete, dass einer künftigen Wiederholung dieses Missbrauches durch entsprechende Weisungen nun vorgebeugt worden sei.

e) Anlässlich einer Gerichtsverhandlung wegen zahlreicher Wechselfälschung wurde die Kriminalkammer darauf aufmerksam, dass zwei Notare Bürgenunterschriften als echt beglaubigten, die gar nicht in ihrer Gegenwart beigesetzt worden sind, und die sich später als gefälscht herausstellten. Diesen Missbrauch, der wohl auch anderswo besteht, und den Fälschern natürlich Vorschub leistet, brachte die Kriminalkammer der Justizdirektion im allgemeinen Interesse zur Kenntnis; die beiden Notare erhielten Verweise.

f) Zwischen der kantonalen Polizeidirektion und der Kriminalkammer bestand eine Zeitlang eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Kanzlei der Kriminalkammer verpflichtet sei, neue Ausfertigungen von Assisenurteilen (nebst Protokoll), sowie Abschriften der zur Anwendung gebrachten Gesetzesbestimmungen herzustellen, die von der Polizeidirektion zuhanden ausländischer Behörden zwecks Auslieferung entsprungener bernischer Strafgefangenen verlangt wurden.

Die Kriminalkammer ist der Meinung, diese infolge Verschulden von Administrativbeamten veranlasste, oft sehr zeitraubende Arbeit könne nicht ihrer Kanzlei zugemutet werden. Infolge freiwilligen Entgegenkommens der kantonalen Polizeidirektion lässt diese nun die Abschriften selber anfertigen und durch den Kammerschreiber der Kriminalkammer beglaubigen.

g) Die von einer Staatsbehörde gewünschte nachträgliche Begutachtung eines von der Kriminalkammer beurteilten Straffalles (Interpretation des Urteils) wurde von ihr unter Hinweis auf die Motive grundsätzlich abgelehnt.

h) Mit der Kreispostdirektion Bern, welche mehrmals die von ihr in Straffällen gegen eidgenössische Postbeamte gelieferten Urkunden zurückverlangte, wodurch die Aktenhefte fast völlig wertlos geworden wären, hat die Kriminalkammer eine Vereinbarung getroffen, wonach künftig in solchen Fällen nur noch beglaubigte Abschriften amtlicher Aktenstücke zu den Kriminalakten gegeben werden, sofern nicht unbedingt die Originalurkunden gebraucht werden müssen.

3. Besonderer Erörterungen bedürfen die Zustände in den *Assisenlokalitäten* der fünf Geschworenenbezirke.

a) Im I. Bezirk (Oberland) besteht im Schlosse Thun ein sehr enger, für grosse Prozesse absolut ungenügender Verhandlungssaal mit schlechter Tagesbeleuchtung. Die Nebenräume, namentlich das Zeugenzimmer und der einzige Abort, können nur die allerbescheidensten Anforderungen befriedigen. Der Zugang den Assisenlokalitäten auf einer schmalen Holztreppe ist äusserst primitiv. Es liesse sich wohl mit nicht allzu hohen Kosten im Schloss Thun eine praktischere und würdigere Anlage schaffen.

b) Das nämliche ist über die Assisenräume im III. Bezirk (Burgdorf) zu sagen. Zwar ist nun dem auffälligsten Übelstande, der früher sehr mangelhaften Abtrittanlage, einigermassen abgeholfen; es fehlt allerdings noch immer an richtigen Abzugskanälen, so dass wegen des übeln Geruches die Abtrittanlagen vor jeder Session desinfiziert werden müssen. Dagegen könnte der nicht sehr grosse Verhandlungssaal zweckdienlicher eingerichtet werden. Die Nachtbeleuchtung (Gasleuchter) ist so dürftig und unzuverlässig, dass bei Eintreten der Dämmerung auf jedem Schreibpult Kerzenlichter angezündet werden müssen. Die Beratungszimmer der Kriminalkammer und der Geschworenen sind sehr enge, niedrige Zimmerchen ohne richtige Ventilation; das Zeugenzimmer ist ein schmaler dunkler Winkel. Der Aufgang zum Saal ist sehr finster und eng, der offene Korridor im Winter stark zügig. Bei grösserer Inanspruchnahme des vorhandenen Raumes im bisherigen Assisengebäude könnte und sollte die ganze Anlage viel rationeller und würdiger gestaltet werden, als sie es jetzt ist. Dies dürfte die Kriminalkammer um so eher beanspruchen, als für das Richteramt Burgdorf kürzlich, ebenfalls notgedrungen, eine zweckmässigere Anlage ausgeführt worden ist.

c) Die Assisenlokalitäten in Bern (II. Bezirk) sind räumlich völlig ausreichend und praktisch angeordnet. Dagegen hat der grosse Saal eine schlechte Akustik. Mit wollenen Teppichen und Wandbezügen könnte notdürftig eine etwas bessere Akustik erzielt werden; doch würde vielleicht eine sachverständige genaue Untersuchung ein geeigneteres Mittel zeigen, um der Kalamität abzuhelfen. Wünschbar sind Doppeltüren bei allen Ausgängen der Beratungszimmer, damit das Geheimnis der Beratungen besser gewahrt werden kann, als jetzt.

d) Im IV. Bezirk (Seeland) hat die Kriminalkammer hinsichtlich der Assisenräume im Amthaus zu Biel keine Aussetzungen zu machen.

e) Ganz unhaltbar sind dagegen die Zustände der Assisenlokalitäten im Stadthaus zu Delsberg (V. Bezirk). Schon vor zwei Jahren verlangte die Kriminalkammer Instandstellung der Räume und Neuanschaffung von Möbeln; denn die Überzüge der alten Möbel sind grösstenteils Fetzen; die Estrade des Gerichts ist höchst unpraktisch; die Wände sind teilweise verdorben; die Heizung lässt sehr zu wünschen übrig und wäre wohl am besten durch Zentralheizung zu ersetzen. Bereits 1907 hat der Präsident der Kriminalkammer einen eingehenden Bericht über diese Übelstände an die Justizdirektion geleitet. Seit der ersten Reklamation ist trotz mehrmaliger Mahnungen noch so gut wie nichts geschehen. Allerdings gehört das Gebäude nicht dem Staat Bern, sondern der Gemeinde Delsberg, mit der sich der Staat auseinandersetzen muss. Allein es darf nun wohl doch die Erwartung ausgesprochen werden, dass die in Aussicht gestellten Reparaturen endlich auch zur Ausführung gelangen.

4. Seit langer Zeit macht sich bei der Kriminalkammer in Bern das Fehlen eines eigenen Plantons, wie ihn die Polizeikammer und jedes der fünf stadtbernischen Richterämter längst besitzen, sehr unangenehm fühlbar. Für das Aufräumen der Assisenlokalitäten (7 Räume samt Treppenhaus) mussten einem im Amthaus wohnendeu Planton immer grössere Beträge angewiesen werden, die sich bei Anstellung eines eigenen Plantons leicht ersparen liessen. Gleichzeitig würde durch regelmässigeres Aufräumen, als dies dem bisherigen Hilfsplanton möglich war, der Zustand der Assisenräume in Bern ein besserer werden; manche Reparatur, die viel Geld kostet, würde dann vermieden. Durch die Besorgung von Kommissionen und leichteren Hilfsarbeiten im Bureau, die bis jetzt dem schon genug mit administrativer Arbeit belasteten einzigen Kanzleiangestellten der Kriminalkammer oblagen, könnte der Planton ausreichend beschäftigt werden. Die Kriminalkammer wünscht deshalb dringend die Zuteilung eines zuverlässigen älteren Landjägers als Planton. Die Kosten für dessen Anstellung werden sich sicher durch Ersparnisse an Reparaturen, Auslagen für Dienstmänner etc. bezahlt machen. Es muss überhaupt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die mangelhafte Unterhaltung der Amtsräumlichkeiten in allen fünf Assisenbezirken dem Fehlen regelmässiger Aufsicht zuzuschreiben ist.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

Von einigen Richterämtern werden in ihren Jahresberichten bereits früher erhobene Reklamationen wiederholt:

Büren: Stellt das Gesuch um einen eigenen Audienzaktuar; verlangt Reparatur und Anstrich des Bureaumaterials; ferner wird das Begehren gestellt: es möchte den Richterämtern die Benutzung der Bibliothek des Obergerichts in geeigneter Weise und nach einem aufzustellenden Reglement gewährt werden.

Münster: Beschwert sich darüber, dass das Wartzimmer vom Audienzsaal zu weit entfernt sei, und dass die Archivräumlichkeiten feucht seien.

Nieder-Simmental: Weist darauf hin, dass das Bureau des Richteramtes und die Gerichtsschreiberei in zwei verschiedenen, örtlich ziemlich weit voneinander entfernten Gebäuden untergebracht, die Archivräume ungenügend seien.

Pruntrut: Stellt das Begehren um Neulegung der Böden in der Gerichtsschreiberei, im Korridor und im Archiv; das Mobiliar im Audienzzimmer sei in sehr schlechtem Zustand.

Saanen: Das Audienzzimmer sei kalt und ungesund.

Die von diesen Richterämtern geäusserten Wünsche mit Bezug auf Räumlichkeiten und Mobiliar erscheinen sämtlich als berechtigt und werden den zuständigen Behörden zur Berücksichtigung empfohlen. Dem vom Richteramte Büren gestellten Begehren um Mitbenützung der Obergerichtsbibliothek dagegen kann nicht Folge gegeben werden, einerseits wegen der Umständlichkeit eines derartigen Leihverkehrs und der Gefahr der Verschleppung von Büchern, andererseits deshalb, weil das Vorhandene von den Mitgliedern des Obergerichts selbst ständig in Anspruch genommen wird, kaum für deren Bedürfnisse genügt und deshalb nicht entbehrt werden kann. Es ist hier übrigens auf den Art. 104 der neuen Gerichtsorganisation zu verweisen, worin die Pflicht des Staates festgesetzt ist, den Gerichten die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hülfsmittel — und zu den letzteren gehört doch offenbar auch die nötige Literatur — zur Verfügung zu stellen.

VII. Gewerbegerichte.

Über die von den Gewerbegerichten behandelten Geschäfte gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Im Berichtsjahre liefen mehrere Nichtigkeitsklagen gegen Entscheide eines Gewerbegerichts ein, die damit begründet wurden, dass Beisitzer in andern Gruppen, als in denjenigen, für die sie ernannt waren, beigezogen wurden. Die Nichtigkeitsklagen mussten wiederholt zugesprochen und die angefochtenen Entscheide aufgehoben werden.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			ohne Urteil im ganzen	durch Urteil zu gunsten			Im ganzen		
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung		des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)		Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	102	316	418	115	3	81	199	67	85	67	418	—	170	85
Biel	18	234	252	130	68	21	219	14	6	10	30	3	66	35
Thun	2	35	37	23	—	3	26	8	2	1	37	—	10	10
Interlaken	4	56	60	26	—	13	39	11	3	7	21	—	34	28
Pruntrut	2	37	39	10	2	4	4	4	12	3	39	—	34	27
St. Immer	1	11	12	23	—	11	—	1	—	—	35	—	—	14
Delsberg *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Vom Sekretariat des Gewerbegerichts Delsberg war eine Zusammenstellung, trotz wiederholter Reklamationen, nicht erhältlich.

Bern, den 3. Juni 1909.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Büzberger.

Der Gerichtsschreiber:

Mosimann.

Übersicht der im Jahre 1908 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als einziger Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder durch Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1907 hängig	Im Jahr 1908 eingelangt	Erledigt durch Urteil: Bestätigt	Erledigt durch Urteil: Abgeändert	Erledigt durch Urteil: Teilweise bestätigt abgeändert	Erledigt durch: Forumsverschluss	Erledigt durch: Kassation	Erledigt durch: Reform	Erledigt durch: Vergleich oder Abstand	Erledigt durch: Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche	Unerledigt auf das Jahr 1909 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte: Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachenrecht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	—	4	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—
Aarwangen	1	9	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	6	1	—	—
Bern	7	31	15	4	4	3	—	—	4	—	8	—	2	3	—	2	—	3	—	—	3	9	8	—
Biel	1	10	7	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	1	1	1	—
Büren	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	3	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	3	—
Courtelary	—	4	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Delsberg	—	7	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	5	—
Erlach	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	7	2	—	2	2	1	—	—	—	1	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	1	1	—
Interlaken	1	10	3	—	2	2	2	—	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	6	—
Konolfingen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	9	4	2	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	1	—
Laupen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Münster	4	13	5	1	3	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	8	—	—	—	1	—	1	1	—
Neuenstadt	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	1	8	5	—	2	1	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—
Oberhasle	—	13	10	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	8	1	1	—
Pruntrut	3	6	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	1
Saanen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmental	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Thun	—	9	2	—	2	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—
Trachselwald	1	3	—	1	2	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Wangen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	163	79	23	29	14	3	—	9	—	30	—	8	10	5	34	1	9	—	2	20	33	34	1
			Beurteilt																					
Umgehung der I. Instanz	21	109	101	—	—	—	—	—	5	—	24	—	—	—	7	83	13	2	—	—	1	—	—	—
Appell.-u. Kassationshof als einzige Instanz	7	4	4	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Kompromiss	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	28	114	106	—	—	—	—	—	5	—	31	—	—	—	7	83	14	2	4	—	1	—	—	—
	52	277	185	23	29	14	3	—	14	—	61	—	8	10	12	117	15	11	4	2	21	33	34	1

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1908 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *a*.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	43	4	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	1	1	—	—	—	—	—	—	—	11	4	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Trachselwald	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wangen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	5	2	1	—	—	—	—	2	—	156	24	2	182	—	—	2	3	7	—	—	—	1	2	11	—

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1908 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *b*.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Friedensrichter	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Friedensrichters	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	Total der Justiz-Geschäfte
Aarberg	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Aarwangen	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13
Bern	—	17	7	—	24	—	1	—	1	2	9	14	1	2	—	—	26	—	—	—	—	—	—	77
Biel	—	4	2	—	6	—	2	—	—	2	1	6	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	31
Büren	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	5
Burgdorf	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	14
Courtelary	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Delsberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Erlach	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Freibergen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	4
Frutigen	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	11
Interlaken	—	12	2	—	14	—	—	—	—	—	2	11	—	1	—	—	14	—	—	—	—	—	—	31
Konolfingen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	8
Laufen	—	5	2	—	7	—	—	—	2	2	2	2	1	1	3	—	9	—	—	—	—	—	—	14
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Münster	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
Neuenstadt	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Nidau	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	2	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	12
Oberhasle	—	4	1	—	5	—	1	—	—	1	3	1	—	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	6
Pruntrut	—	3	1	—	4	—	—	1	6	7	5	5	—	1	—	—	11	—	—	—	—	—	—	16
Saanen	—	1	—	—	1	—	—	—	2	2	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
Schwarzenburg	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Signau	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	16
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Nieder-Simmental	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Thun	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	23
Trachselwald	—	7	1	—	8	—	—	—	—	—	3	4	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	13
Wangen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Total	—	90	21	—	111	—	6	1	11	18	36	68	7	10	8	—	129	—	—	—	—	—	—	347

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als			
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	53	102	60	42	—	—	—	81	—	5	11	5	37	23	13	1
Aarwangen	41	151	86	64	1	—	1	90	—	5	36	19	38	27	11	—
Bern I	559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	59	8	30
Bern II	—	847	416	419	12	—	—	—	—	—	386	461	783	154	606	23
Bern III	—	1137	1049	76	12	—	—	1054	—	83	—	—	15	14	—	1
Biel	159	501	327	165	9	—	—	250	—	37	5	209	360	93	232	35
Büren	41	59	26	21	12	—	2	56	—	1	—	—	21	16	5	—
Burgdorf	72	181	128	48	5	—	—	109	—	9	25	38	57	25	31	1
Courtelary	111	160	69	88	3	—	—	110	—	—	17	33	251	51	190	10
Delsberg	71	183	78	99	6	12	6	78	—	4	29	54	87	19	58	10
Erlach	28	47	38	9	—	1	—	46	—	—	—	—	9	5	—	4
Fraubrunnen	56	98	57	37	4	—	3	68	2	5	11	9	123	9	113	1
Freibergen	40	100	88	11	1	3	—	73	12	—	4	8	125	39	86	—
Frutigen	101	232	152	68	12	—	3	160	—	17	10	42	126	25	99	2
Interlaken	157	222	186	30	6	—	6	143	—	53	14	6	407	199	200	8
Konolfingen	45	127	72	55	—	—	—	116	—	4	3	4	61	39	22	—
Laufen	32	78	73	3	2	—	3	72	—	—	2	1	60	32	28	—
Laupen	20	20	10	9	1	—	1	10	—	—	3	6	71	69	2	—
Münster	111	205	137	57	11	—	2	161	—	20	22	—	199	66	112	21
Neuenstadt	7	18	9	9	—	—	—	12	—	2	3	1	82	16	55	11
Nidau	58	125	93	20	12	—	4	101	—	—	14	6	121	33	86	2
Oberhasle	22	81	56	24	1	—	8	31	—	22	4	16	66	32	32	2
Pruntrut	88	564	484	29	51	1	3	497	3	21	39	—	218	203	—	15
Saanen	35	98	64	33	1	2	4	59	—	19	11	3	68	48	12	8
Schwarzenburg	21	55	49	5	1	2	1	30	—	5	17	—	20	15	5	—
Seftigen	37	65	42	21	2	—	—	55	—	4	1	5	25	22	2	1
Signau	50	122	96	25	1	—	5	63	—	10	40	4	33	25	8	—
Ober-Simmental	23	48	40	5	3	—	5	39	—	—	1	3	45	7	37	1
Nieder-Simmental	26	90	70	18	2	—	6	36	—	—	25	23	13	7	5	1
Thun	111	233	189	33	11	—	1	117	—	34	17	64	145	56	81	8
Trachselwald	41	94	83	11	—	—	—	57	—	6	31	—	14	14	—	—
Wangen	38	72	49	21	2	—	1	59	—	1	4	7	24	17	7	—
Total	2254	6115	4376	1555	184	21	65	3833	17	367	785	1027	3801	1459	2146	196

Amtsgerichten im Jahre 1908 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht									Amtsbezirke
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtseröffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle	
—	13	1	10	—	7	6	2	10	2	4	4	—	7	7	—	—	5	—	1	—	1	Aarberg.
2	8	2	2	—	23	1	4	10	1	5	4	2	21	13	8	—	8	—	3	—	10	Aarwangen.
—	—	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	78	20	14	47	—	60	—	5	I Bern.
—	554	—	51	61	117	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II Bern.
—	—	—	—	—	—	15	6	184	39	49	96	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III Bern.
1	221	48	8	11	44	27	2	78	27	13	38	8	24	10	6	8	3	—	21	—	—	Biel.
—	6	2	7	2	3	1	1	15	6	1	8	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	Büren.
1	31	7	3	2	3	10	3	19	6	5	8	2	14	9	5	—	8	—	4	—	2	Burgdorf.
—	199	5	14	4	29	—	6	20	5	6	9	4	11	4	3	4	—	1	8	—	2	Courtelary.
—	42	3	12	—	28	2	2	48	5	13	30	5	13	7	4	2	—	—	11	1	1	Delsberg.
—	5	—	1	—	3	—	—	1	—	1	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	3	Erlach.
1	107	1	3	—	4	7	—	11	3	4	4	3	11	6	5	—	3	1	4	—	3	Fraubrunnen.
—	90	—	8	—	17	10	—	7	3	2	2	1	3	2	—	1	—	—	3	—	—	Freibergen.
4	96	1	3	—	4	18	2	23	10	5	8	4	27	10	8	9	7	1	19	—	—	Frutigen.
19	218	15	10	14	123	8	7	59	8	31	20	12	23	15	3	5	7	1	15	—	—	Interlaken.
1	24	6	7	—	20	3	1	18	10	2	6	1	19	15	2	2	8	—	8	—	3	Konolfingen.
—	25	1	27	—	5	2	6	27	5	4	18	1	6	3	—	3	—	1	4	1	—	Laufen.
—	62	4	2	1	2	—	—	2	1	1	—	1	12	8	4	—	3	—	2	—	7	Laupen.
2	124	2	19	2	41	9	10	34	8	10	16	7	25	13	6	6	1	2	22	—	—	Münster.
—	73	—	1	2	4	2	2	2	2	—	—	—	3	3	—	—	1	1	1	—	—	Neuenstadt.
2	99	6	7	—	5	2	6	11	—	2	9	2	12	11	1	—	9	—	2	—	1	Nidau.
2	1	—	23	—	37	3	2	5	—	1	4	1	3	1	1	1	—	1	2	—	—	Oberhasle.
—	62	4	10	12	124	6	5	13	—	6	7	2	20	17	1	2	5	1	12	2	—	Pruntrut.
—	23	1	8	—	30	6	2	11	6	3	2	2	5	5	—	—	2	—	—	—	3	Saanen.
6	—	3	4	—	5	2	1	5	1	1	3	1	4	3	—	1	1	—	3	—	—	Schwarzenburg.
—	6	2	2	2	9	4	—	9	1	3	5	3	9	9	—	—	5	—	4	—	—	Seftigen.
—	10	10	2	1	7	3	2	7	2	1	4	—	11	10	—	1	8	—	3	—	—	Signau.
—	39	4	—	—	2	—	—	6	2	1	3	1	3	1	—	2	1	1	1	—	—	Ober-Simmental.
—	5	2	3	—	3	—	1	16	7	1	8	1	8	7	1	—	6	—	1	—	1	Nieder-Simmental.
—	76	9	4	10	31	15	4	35	11	8	16	2	32	25	5	2	11	—	12	—	9	Thun.
—	7	—	2	—	5	—	—	13	2	7	4	6	13	7	2	4	8	—	5	—	—	Trachselwald.
—	8	4	4	—	7	1	1	12	2	5	5	3	16	14	2	—	4	—	7	—	5	Wangen.
41	2234	240	257	124	742	163	97	711	175	195	341	111	471	316	88	67	161	11	239	4	56	*Total.*

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1908 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	22	18	2	2	—	—	10	—	2	5	1	2	—	—	2	2
Aarwangen	27	14	9	4	—	—	8	—	6	2	1	1	—	—	9	2
Bern	168	96	11	61	—	—	91	—	15	35	2	8	—	17	—	11
Biel	61	27	8	26	2	—	41	—	3	—	—	6	—	7	2	5
Büren	11	7	1	3	—	—	6	—	2	2	—	—	—	1	—	3
Burgdorf	29	25	4	—	1	1	17	—	6	2	—	1	1	—	—	1
Courtelary	18	16	1	1	4	—	7	2	1	1	1	1	—	1	—	—
Delsberg	26	17	4	5	1	—	11	6	—	—	1	3	1	2	1	1
Erlach	3	2	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	14	8	5	1	—	—	5	—	2	4	—	3	—	—	—	—
Freibergen	4	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1
Frutigen	18	16	2	—	—	—	7	—	4	1	3	3	—	—	—	1
Interlaken	26	21	—	5	3	—	11	—	5	1	1	3	—	1	1	3
Konolfingen	21	16	1	4	—	—	7	—	3	8	—	2	—	—	1	1
Laufen	9	8	—	1	—	1	1	—	—	—	1	3	—	3	—	5
Laupen	14	11	2	1	1	—	3	—	3	5	—	—	—	1	1	4
Münster	28	22	3	3	—	—	12	7	—	1	—	4	1	3	—	4
Neuenstadt	6	5	1	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	1
Nidau	10	6	—	4	—	—	8	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Oberhasle	7	7	—	—	—	—	2	—	2	1	2	—	—	—	—	3
Pruntrut	30	22	1	7	—	—	13	8	—	1	1	5	2	—	—	4
Saanen	5	3	2	—	—	—	3	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Schwarzenburg	7	6	—	1	—	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Seftigen	9	7	—	2	—	—	3	—	4	1	—	—	—	—	1	2
Signau	15	13	—	2	1	—	8	—	5	—	1	—	—	—	—	1
Ober-Simmental	5	4	—	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmental	11	10	—	1	—	—	4	—	2	3	—	1	—	1	—	—
Thun	40	32	3	5	—	—	6	—	8	13	2	5	—	1	5	6
Trachselwald	15	8	3	4	—	—	7	—	4	2	—	2	—	—	—	3
Wangen	15	12	1	2	—	—	3	—	2	3	—	3	—	1	3	2
Total	674	463	65	146	14	7	302	26	83	92	21	57	5	40	27	68
		674			674											